Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach § 60 der Abgabenordnung für das Klinikum der Universität

Vom 30. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1625)

geändert durch Satzung vom 2. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S.740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBI S. 991), erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "Klinikum" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Art. 52a Abs. 3 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art "Klinikum" ist die Förderung:
- 1. von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- 2. des öffentlichen Gesundheitswesens,
- 3. der ärztlichen Aus- und Fortbildung sowie
- 4. der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (3) Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht durch:
- 1. die Durchführung von Forschungsvorhaben, die dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt dienen, insbesondere auch im Auftrag von Dritten (Art. 52a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG),
- 2. die daran ausgerichtete Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung (Art. 52a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG),
- 3. die Wahrnehmung von Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung (Art. 52a Abs. 3 Satz 4 BayHSchG) sowie
- 4. die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art. 52a Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).

§ 2

Mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.